



**6134 Vomp, Dorf 69  
Bezirk Schwaz, Tirol**

Tel.: 05242/63237  
Fax: 05242/63237-20  
E-mail: [gemeinde@vomp.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@vomp.tirol.gv.at)  
Homepage: [www.vomp.tirol.gv.at](http://www.vomp.tirol.gv.at)

## **K U N D M A C H U N G**

### **Amtsstunden und Parteienverkehr sowie Bekanntmachungen der Marktgemeinde Vomp gemäß §§ 13 Abs. 2 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO**

#### **I.**

#### **Rechtswirksame Einbringung**

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Marktgemeinde Vomp eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse:	Marktgemeinde Vomp Dorf 69 6134 Vomp
Persönliche Abgabe:	Bürgerservice   Meldeamt   Fundamt (Erdgeschoss)
Telefonnummer:	+43 5242 63237
Telefaxnummer:	+43 5242 63237 - 20
E-Mail-Adresse:	<a href="mailto:gemeinde@vomp.tirol.gv.at">gemeinde@vomp.tirol.gv.at</a>
Online-Formulare:	<a href="https://www.vomp.tirol.gv.at">https://www.vomp.tirol.gv.at</a>

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe Pkt. III.) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn diese an sich bereits in den Verfügungsbereich des Marktgemeindefamtes Vomp gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und (erst) ab diesem Zeitpunkt in Bearbeitung genommen werden.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Marktgemeindefamtes Vomp sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte der Marktgemeinde Vomp ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt und gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

Schriftliche Anbringen im Sinne des § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, die an andere Adressen als den oben bekanntgegebenen eingebracht werden, werden – allenfalls aber zeitverzögert – auf Gefahr des Einbringens (z.B. Verlust, Fristversäumnis ...) an eine der oben genannten Adressen weitergeleitet.

## II.

### Technische Voraussetzungen

E-Mails und Online-Formulare sowie deren Anhänge gelten als nicht rechtswirksam eingebracht bzw. werden nicht angenommen, wenn diese:

- die Gesamtgröße von 30 Megabytes überschreiten,
- verschlüsselt sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- nicht den unten genannten Dokument-, Grafik-, Web- oder E-Mail-Formaten bzw. Komprimierungen entsprechen,
- ausführbare Daten, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, Active-X, Java oder Java Script ...) enthalten,
- für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Daten im Internet (z.B. Registered E-Mail, Cloud-Diensten ...) verwendet werden, da die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programme herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- vom Antivirensystem als Werbe-, Spam- oder Junk-E-Mail eingestuft werden oder virenverseucht erkannt werden.

Es erfolgt eine automatisch generierte Information an die Absenderin oder den Absender mit dem Hinweis, dass die E-Mail nicht zugestellt werden konnte.

Für Anlagen eines E-Mails oder eines Online-Formulars dürfen folgende Formate verwendet werden:

Text:	.txt, .csv, .xml
Dokument:	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik:	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png, .dw*, .dxf
Zertifikate:	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem
Komprimiert:	.zip, .7z

## III.

### Zeiten des Parteienverkehrs und der Amtsstunden

#### Parteienverkehr:

Montag:	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 19:00 Uhr
Dienstag - Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

#### Amtsstunden:

Montag:	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 19:00 Uhr
Dienstag - Donnerstag:	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen sowie „Unsinniger Donnerstag“ nachmittags, „Karfreitag“, 24. und 31. Dezember finden kein Parteienverkehr und keine Amtsstunden statt.

Die jeweiligen Zeiten des Parteienverkehrs der außerhalb des Marktgemeindeamtes Vomp gelegenen Dienststellen (z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Seniorenheim, Bibliotheken, Bauhof ...) können den dortigen Anschlägen entnommen werden.

#### **IV. Amtstafel**

In Entsprechung der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 51/2020, wird bekanntgemacht, dass sich die Amtstafel der Marktgemeinde Vomp im Eingangsfoyer des Marktgemeindefamtes Vomp befindet. Es handelt sich hierbei um eine elektronische Amtstafel. Die Anschläge in Papierform im Eingangsfoyer des Marktgemeindefamtes Vomp und Push-Nachricht des mobilen Bürgerservice Apps „Gem2Go“ haben rein informativen Charakter.

#### **V. Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet**

Die Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, als auch Kundmachungen, die gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu machen sind, sind unter der Adresse <https://www.vomp.tirol.gv.at/Buergerservice/Amtstafel> abrufbar und gelten als rechtsverbindlich.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit diese nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gem. § 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG).

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese Kundmachung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages in Kraft. Gleichzeitig wird die „Dauerkundmachung gem. § 13 und 42 Abs. 1a Allg. Verwaltungsverfahrensgesetz“ vom 24.03.2015 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:  
Schubert Karl-Josef



Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 05.06.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.vomp.tirol.gv.at](http://www.vomp.tirol.gv.at)

<b>dauerhaft angeschlagen am:</b>	<b>05.06.2020</b>
-----------------------------------	-------------------